

Geschäftsverzeichnisnr. 3889
Urteil Nr. 166/2006 vom 8. November 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 100 bis 102 (DIMONA) des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben von der VoG Federatie van de Hotel-, Restaurant-, Caféhouders en Aanverwanten van Vlaanderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Federatie van de Hotel-, Restaurant-, Caféhouders en Aanverwanten van Vlaanderen, mit Sitz in 1000 Brüssel, Anspachlaan 111, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 100 bis 102 (DIMONA) des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2005, dritte Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2006

- erschienen

. RA D. De Keuster, ebenfalls *loco* RA L. Vanaverbeke, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei,

. RA P. Michielsens *loco* RA W. Van Roeyen, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 100 bis 102 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 100. In den königlichen Erlass vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli

1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen wird ein Artikel *9ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *9ter*. Die Angaben zur Arbeitszeit im Sinne der Artikel *5bis* Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und 6 Absatz 1 Nr. 6 zweiter Gedankenstrich können durch den Arbeitgeber bis zum Ende des Kalendertages, auf den sie sich beziehen, geändert werden, wenn der Arbeitnehmer seine Leistungen früher als vorgesehen beendet.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Frist fest, innerhalb deren der Arbeitgeber seine Meldung ändern muss, wenn der Arbeitnehmer seine Leistungen im Verhältnis zu der Enddauer, die zum Tagesbeginn angegeben wurde, verlängert. ’

Art. 101. In denselben königlichen Erlass wird ein Artikel *9quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *9quater*. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Frist fest, innerhalb deren eine DIMONA annulliert werden kann. ’

Art. 102. Dieses Kapitel tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft ».

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen erteilen dem Arbeitgeber die Möglichkeit, die sogenannten DIMONA-Meldungen (unmittelbare Beschäftigungsmeldung) zu korrigieren, und schreiben selbst die Regelung für den Fall vor, dass Arbeitnehmer ihre Leistung früher beenden, und erteilen dem König die Befugnis, die Regelung festzulegen für den Fall, dass Gelegenheitsarbeiter ihre Leistungen verlängern.

B.3. Im ersten Klagegrund wird angeführt, dass die Artikel 100 bis 102 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 105 und 108 verstießen.

Die Klägerin bemängelt im Wesentlichen, dass ein Zeitregistrierungssystem für Gelegenheitsarbeit eingeführt werde, während ein solches System nicht für andere als Gelegenheitsarbeit eingeführt werde, dass das Zeitregistrierungssystem nicht die Prüfung anhand der Vernünftigkeit und Verhältnismäßigkeit bestehe und dass ein ungerechtfertigter Unterschied eingeführt werde zwischen den Arbeitgebern, die eine korrigierende DIMONA-Meldung für eine kürzere Arbeitszeit als die vorgesehene abgeben müssten, und den Arbeitgeber, die eine korrigierende Meldung für eine längere Arbeitszeit als die vorgesehene abgeben müssten.

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates gehe die Klägerin von einem falschen Ausgangspunkt aus, indem sie behaupte, durch die angefochtenen Bestimmungen würde ein

Zeitregistrierungssystem für Gelegenheitsarbeit im Hotel- und Gaststättengewerbe eingeführt, durch das die Gelegenheitsarbeit in diesem Sektor stark erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werde.

B.4.2. Das bemängelte Zeitregistrierungssystem für Gelegenheitsarbeit wurde nicht durch die angefochtenen Artikel 100 bis 102 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 eingeführt, sondern durch die Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 14. Oktober 2005 « über die Führung eines Anwesenheitsregisters in bestimmten Geschäftszweigen und zur Änderung des königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Neufassung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer ».

Vor seiner Abänderung durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 14. Oktober 2005 lautete Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 5. November 2002 « zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » wie folgt:

« Art. 3. § 1. Vom Anwendungsbereich werden jedoch ausgeschlossen:

1. die Personen im Sinne von Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Neufassung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer;

2. die Personen im Sinne der Artikel 16, 16bis, 17, 17quinquies und 18 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Neufassung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer;

3. die Personen im Sinne von Artikel 11 § 2 Nrn. 1 und 4 des königlichen Erlasses vom 17. Juni 1994 über die Führung eines Anwesenheitsregisters;

4. die Gelegenheitsarbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. November 1997 über die Führung eines Anwesenheitsregisters in den Unternehmen, die der paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe unterstehen, und zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten, nach denen das Anwesenheitsregister bestätigt werden muss;

5. Schüler oder Studenten für Arbeitsleistungen, die beim Arbeitgeber im Rahmen einer Ausbildung erbracht werden, die in einer durch die zuständige Gemeinschaft oder die zuständige

Region organisierten, subventionierten oder anerkannten Unterrichtsanstalt oder Ausbildungsstätte absolviert wird, sofern die Gesamtdauer dieser Arbeitsleistungen nicht mehr als sechzig Tage bei demselben Arbeitgeber oder Praktikumsleiter im Laufe eines Schul- oder akademischen Jahres bei Unterrichtsanstalten oder im Laufe eines Kalenderjahres bei Ausbildungsstätten beträgt.

[...] ».

Die Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 14. Oktober 2005 lauten wie folgt:

« Artikel 1. In Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 8. Januar 2004, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nr. 3 wird aufgehoben;
2. Nr. 4 wird aufgehoben.

Art. 2. In denselben Erlass wird ein Artikel *5bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *5bis*. Zusammen mit den in Artikel 4 aufgezählten Angaben teilen die Arbeitgeber, die der paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe, die Landwirtschaft und den Gartenbausektor unterstehen, für die von ihnen beschäftigten Gelegenheitsarbeitnehmer pro Tag folgende Angaben mit:

1. den Zeitpunkt des Beginns der Leistungen;
2. den Zeitpunkt des Endes der Leistungen. ’

Zur Anwendung dieses Erlasses sind unter Gelegenheitsarbeitnehmer die Arbeitnehmer zu verstehen, die für eine Höchstdauer von zwei aufeinander folgenden Tagen bei demselben Arbeitgeber, der der paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe untersteht, mit einem befristeten Arbeitsvertrag oder mit einem Arbeitsvertrag für eine deutlich beschriebene Arbeit eingestellt werden, oder die Arbeitnehmer im Sinne von Artikel *8bis* des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Neufassung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer. ’ ».

B.4.3. Die angefochtenen Artikel des Gesetzes vom 20. Juli 2005 gewähren den Arbeitgebern des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie des Gartenbausektors nur die Möglichkeit, die DIMONA-Meldungen zu korrigieren. Sie schreiben selbst die Regelung vor für den Fall, dass der Arbeitnehmer seine Leistung früher beendet, und erteilen dem König die Befugnis, die Regelung vorzuschreiben für den Fall, dass der Gelegenheitsarbeitnehmer seine Leistungen verlängert.

B.4.4. Die angefochtenen Bestimmungen beinhalten nicht den im ersten und zweiten Teil bemängelten Behandlungsunterschied. In Bezug auf die Arbeitgeber im Hotel- und Gaststättengewerbe wurde die DIMONA-Meldung durch andere Bestimmungen eingeführt, die nun nicht angefochten werden und angefochten werden können.

Der erste und der zweite Teil des ersten Klagegrunds sind unzulässig.

B.4.5. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds, wonach ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied eingeführt worden sei zwischen Arbeitgebern, die eine korrigierende DIMONA-Meldung einreichen müssten für eine kürzere Arbeitszeit als die vorgesehene, und Arbeitgebern, die eine korrigierende Meldung einreichen müssten für eine längere Arbeitszeit als die vorgesehene, bezieht sich auf den angefochtenen Artikel 100 und muss deshalb geprüft werden.

B.4.6. Der durch den Gesetzgeber eingeführte Behandlungsunterschied zwischen Arbeitgebern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich einer kürzeren oder längeren Arbeitszeit als der Arbeitszeit, die in der bereits eingereichten DIMONA-Meldung angegeben wurde. Nur wenn die Arbeitszeit kürzer ist als die bereits gemeldete Arbeitszeit, wird die Frist, innerhalb deren die Korrektur durch den Arbeitgeber mitgeteilt werden muss, durch den Gesetzgeber festgelegt, nämlich bis zum Ende des Kalendertages, auf den sie sich bezieht. Wenn die Arbeitszeit länger ist als die bereits gemeldete Arbeitszeit, wird dem König die Befugnis erteilt, die Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Arbeitgeber seine Meldung ändern muss.

B.4.7. In den Vorarbeiten wurde dieser Behandlungsunterschied wie folgt gerechtfertigt:

« Man hat sich für diese Lösung entschieden, um später auf die Praxis ausgerichtete Änderungen vornehmen zu können, ohne dazu das Gesetz ändern zu müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/013, S. 10).

B.4.8. Das Unterscheidungskriterium ist sachdienlich, um die Zielsetzung des Gesetzgebers bezüglich der praktischen Durchführung notwendiger Änderungen zu verwirklichen. Außerdem führt die Maßnahme nicht zu unverhältnismäßigen Folgen. Obwohl die klagende Partei behauptet, die zweite Kategorie von Arbeitgebern genieße nicht den Schutz des Gesetzgebers, ist

zu bemerken, dass in dem Fall, wo der Gesetzgeber dem König eine Ermächtigung erteilt, um eine bestimmte Angelegenheit zu regeln, diese Ermächtigung nur unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt werden kann.

B.5. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.6. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da dasselbe Zeitregistrierungssystem für Gelegenheitsarbeit einerseits für den Hotel- und Gaststättengewerbe und andererseits für den Gartenbausektor eingeführt wurde, obwohl diese Sektoren grundverschieden sind.

Im dritten Klagegrund wird angeführt, die angefochtenen Artikel verstießen gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, weil das Nichtfunktionieren des beanstandeten Zeitregistrierungssystems die betroffenen Arbeitgeber auf verfassungswidrige Weise Strafsanktionen aussetze.

B.7. Aus den in B.4.4 angeführten Gründen sind der zweite und der dritte Klagegrund unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts